

Maria J. aber bezeugt: „Ich weiß, dass Philippine einen Proces angestrengt hat, behufs Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe, und zwar wegen Schwägerschaft, wovon ich ungefähr im Jahre 1879 und 1880 Kenntnis erhalten, als ich bei den Cheleuten G. (Boleslaus und Philippine) wohnte und mit der Klägerin darüber sprach. Ferner finden sich einige Widersprüche in der Erzählung Philippinens über ihre Vergewaltigung durch den Schwiegervater, und sie harmoniert auch nicht vollkommen mit den Darlegungen der Maria J. und ihres Bruders. Aus der Ortsbeschreibung endlich, wo das Stiprum soll vollzogen worden sein, ergibt sich, dass es fast unmöglich sei, dass die drei Zeugen die traurige That hätten sehen können; auch die jüngst vorgeführten Zeugen finden sich theilweise im Widerspruch miteinander. Mehr als verdächtig ist sodann, dass Philippine diesen Proces erst angefangen, nachdem ihr Mann, mit Schande bedeckt, die Fremde aufgesucht hat. Da sich's endlich um ein verborgenes Hindernis handelt, obwalte die Präsumption, dass in Anbetracht aller Umstände die allenfalls ursprünglich ungültige Ehe im Gewissensbereich durch Diebens sei saniert worden. Beweisen auch diese Gründe nicht die Gültigkeit der in Frage stehenden Ehe, so bilden sie doch ein mehr als genügendes Fundament für die Entscheidung: non constare de nullitate coniugii; und solange das feststeht, hält die Kirche unentwegt am Grundsatz fest: „tolerabilius est, aliquos contra statuta hominum dimittere copulatos, quam coniugatos legitime contra statuta Domini separare“.

St. Andrä, Kärnten.

Dr. M. Hofmann.

III. (Beichtcasus.) A) Anastasius, der Pfarrer einer großen Pfarrei, hat in der Österzeit viele Tage großen Beichtconcurs. Da erkennt er bei mehreren Beichtkindern, dass sie eine Lebensbeicht nothwendig haben. Augenblicklich kann Anastasius sich keine Zeit dazu nehmen; aber er weiß sich zu helfen. Er bestellt die Einzelnen für eine bestimmte Zeit und Stunde zur nothwendigen Lebensbeicht, gibt ihnen jetzt nach Erweckung der Reue die Losprechung und entlässt sie im Frieden.

B) Ein anderesmal kommt Sophie, eine vornehme Person, beichten zu Anastasius; auf die Frage, ob sie einmal in der Beicht etwas verschwiegen und noch nicht gut gemacht habe, antwortet Sophie bejahend. Anastasius will dies gutmachen durch eine nothwendige Wiederholungsbeicht. Allein Sophie kann jetzt unmöglich länger im Beichtstuhl bleiben, noch auch die heilige Communion unterlassen, beides propter grave famae periculum, weil Bekannte bei ihr sind und draußen warten. Sophie verspricht, bald allein zur Generalsbeicht zu kommen. Da nimmt Anastasius die nothwendige materia absolutionis und absolviert Sophie wie eine schwer Kranke, die gegenwärtig keine vollständige Beicht machen kann.

Bei den nächsten Exercitien theilt Anastasius sein Verfahren seinem Beichtvater mit.

Was soll der Beichtvater zu A und B sagen?

Der Beichtvater soll zu A sagen, dass Anastasius, welcher des großen Beichtconcurses wegen ohneweiters die Beichtkinder und sich selbst von der Pflicht der materiellen Vollständigkeit der Beicht entbindet, an und für sich eine schwere Sünde begeht. Dieses erhellt aus dem von Innoc. XI. verdamten Sache, welcher lautet: *Licet sacramentaliter absolvere dimidiate tantum confessos ratione magni concursus poenitentium, qualis verbi gratia potest contingere in die magna alicuius festivitatis, aut indulgentiae.* Es ist wohl wahr, dass Anastasius in der Österzeit Beicht hört, nicht bei Gelegenheit eines großen Festes, oder Ablasses, wie in dem verdamten Sache gesagt wird. Doch die Verdammung bezieht sich auch auf seine Praxis, da das große Fest oder der Abläss nur als Beispiele in dem verurtheilten Sache angeführt sind, und zwar als Beispiele der verschiedenen Gelegenheiten, bei welcher großer Beichtconcurs vorkommen kann. Daraus folgt, dass nur der allgemeine Hauptsatz verdammt wurde, nicht der Nebensatz: *qualis etc.*; da die Behauptung, die dieser enthält, dass am Tage eines großen Festes oder Ablasses ein großer Zulauf von Beichtkindern sein könne, offenbar keine Verdammung verdient. In der That, die große Zahl der Beichtkinder, welche den Beichtstuhl umstehen, kann in keiner Zeit ohneweiters einen genügenden Grund bieten, um die Ordnung des angefangenen Beichtgerichtes zu stören. Denn nach der einstimmigen Lehre der Theologen entschuldigt von der materiellen Beichtintegrität nur ein sehr (omnino) großer und zufälliger Schaden, der aus der materiellen Vollständigkeit der Beicht dem Beichtlinde, dem Beichtvater, oder einer dritten Person erwachsen könnte. Nun bringt aber die große Zahl der Beichtkinder allein nicht nothwendig einen solchen Schaden mit sich, denn dieser würde hauptsächlich für die wartenden Beichtkinder entstehen, worauf Anastasius auch hindeutet, wenn er sagt „er könne sich keine Zeit dazu nehmen“. Es kann nämlich geschehen, dass diese Beichtkinder sich entweder in keiner Nothwendigkeit zu beichten befinden, oder dass sie anderswo beichten können und dass deshalb die materielle Vollständigkeit der Beicht ihnen keinen großen Schaden verursacht. Dazu kommt, dass aus dieser Praxis die Beicht wegen des großen Zudranges der Beichtkinder ohneweiters zu verkürzen leicht die Gefahr entstehen kann, ein nicht disponiertes Beichtkind loszusprechen. Nun, wenn die Theologen (was wohl zu beachten ist, was aber Anastasius nicht zu beachten scheint) die Gründe aufzählen, die von der materiellen Vollständigkeit der Beicht entschuldigen, setzen sie voraus, dass solche Gefahr nicht da sei. Denn kein Schaden kann genügender Grund sein, um ein nicht disponiertes Beichtkind loszusprechen, und übrigens, wie Segneri

(confessore istruito II.) ganz trefflich sagt, ist es weit besser, dass man wenige heile, als dass man vielen Arznei verschreibe und niemanden heile. Deshalb kann Anastasius in unserem Falle sich nicht von der Pflicht, die materielle Vollständigkeit der Beicht zu besorgen, aus dem von ihm vorgebrachten Grunde entbinden, nämlich ob defectum temporis, da ihm ja bloß wegen der großen Zahl der Beichtkinder die Zeit fehlt; und er kann sich von dieser Pflicht um so weniger entbinden, da die Gefahr vorhanden ist, indisponierte Beichtkinder loszusprechen.

Damit wollen wir nicht behaupten, dass es bei einem großen Zudrange von Beichtkindern niemals dem Beichtvater erlaubt sei, das Wohl der wartenden Beichtkinder der materiellen Vollständigkeit der Beicht vorzuziehen. Dies könnte er in dem Falle thun, in welchem dadurch den wartenden Beichtkindern ein sehr großer Schaden zugefügt würde. Dieses ergibt sich aus der allgemeinen Regel, die für die Entschuldigung der materiellen Integrität der Beicht von den Theologen gegeben wird. Uebrigens ist dieser Fall in dem verurtheilten Satze nicht inbegriffen. Denn durch die Verurtheilung des obigen Sätze wurde nicht erklärt, es sei bei dem großen Zudrange von Beichtkindern niemals erlaubt, die Beicht abzukürzen, sondern und dass dieses nicht erlaubt sei bloß wegen des großen Zulaufes, oder, wie Berardi (Prax. Conf. n. 1048 VII) sagt, damnatio respicit casum, in quo confessarius propter dictum concursum passim dimidiat confessiones, audiendo dumtaxat unum vel alterum peccatum et illico dando absolutionem. Dem Gesagten widerspricht auch nicht die Mahnung, die der hl. Alfons für den Fall eines großen Zudranges dem Beichtvater gibt: Non ei curae esse debet, quod alii poenitentes expectent, nam tunc confessarius non tenetur attendere ad bonum aliorum, sed tantum sui poenitentis; pro quo tantum ille tunc, non vero pro aliis rationem est Deo redditurus. Denn diese Mahnung des Kirchenlehrers bezieht sich auf den Fall, wo es dem Beichtkinde an der nöthigen Disposition fehlt, weshalb dem Beichtvater die strenge Pflicht obliegt es zu disponieren, damit die Losprechung gültig sei. In unserem Falle aber handelt es sich allein um die materielle Integrität der Beicht eines Pöniten, welcher gut disponiert ist. Es ist wohl in der Regel Pflicht des Beichtvaters, auch den Mangel der Integrität zu ersehen, sie ist aber nicht so absolut und so groß, wie die erstere, da die materielle Integrität der Beicht eines gut disponierten Beichtkindes nicht zur Gültigkeit, sondern nur zur Erlaubtheit der Losprechung erfordert wird. Deshalb treffen in unserem Falle nicht, wie der hl. Alfons an der angeführten Stelle voraussetzt, das Wohl des Beichtkindes mit dem Wohle der anderen zusammen, sondern vielmehr die materielle Integrität der Beicht mit dem Wohle der anderen, und daher ist unser Fall ganz verschieden von jenem, welchen der hl. Alfons voraussetzt.

Sagt ja der heilige Doctor selbst (H. A. tr. XVI. n. 39), dass das Beichtkind von der materiellen Integrität der Beicht entschuldigt ist (und deshalb vielmehr der Beichtvater sie zu besorgen), wenn man daraus einen großen Schaden für es selbst oder für andere befürchtet. Deshalb ist es ganz gewiss erlaubt, die Beicht abzukürzen, wenn und inwiefern die Vollständigkeit der Beicht den wartenden Beichtkindern einen großen Schaden verursacht. Ein Beispiel davon kann man bei Lehmkuhl Vol. II. n. 329 sehen. Nur darüber kann man disputieren, wie groß dieser Schaden sein müsse, damit er von der Vollständigkeit der Beicht entschuldige. Was den Fall des Anastasius betrifft, so ist unsere Meinung folgende: Wenn die Zeit der Östercommunion drängt und Anastasius weiß, dass die wartenden Beichtkinder in der Unmöglichkeit sind, anderswo oder später diesem Gebote nachzukommen, so halten wir es aus diesem Grunde für erlaubt, ein gut disponiertes Beichtkind mit Hintansetzung der materiellen Vollständigkeit der Beicht loszusprechen, falls, was vorausgesetzt wird, diesem Beichtkinde die Losspredigung nothwendig ist. Der Grund hievon wäre, weil die Pflicht des Pönitenten, das Östergebot zu erfüllen, die Losspredigung für ihn so nothwendig macht, dass es erlaubt ist, ihn auch nach unvollständiger Beicht loszusprechen. Deshalb scheint es, dass dieselbe Nothwendigkeit, auch wenn sie bei anderen vorkommt, genüge zum Vorhandensein jenes defectus temporis, welcher von der materiellen Vollständigkeit der Beicht entschuldigt. Man kann nicht dagegen einwenden, dass der Beichtvater aus diesem Grunde den betreffenden Beichtkindern die Erfüllung des Östergebotes verschieben könnte, denn dasselbe könnte man auch gegen das Beichtkind selbst einwenden, was die Theologen nicht thun.

Fedoch glauben wir, dass der Fall, wo es aus diesem Grunde erlaubt ist, die sonst pflichtmässige Besorgung der materiellen Vollständigkeit der Beicht zu unterlassen, sehr selten vorkommen kann, entweder weil der Beichtvater nicht leicht von der erwähnten Unmöglichkeit der Beichtkinder Kenntnis haben kann, oder weil an den meisten Concurs-tagen und namentlich zur Österzeit es den Beichtkindern an der gehörigen Disposition fehlt, weshalb betreffs dieser Classen von Beichten überhaupt weit mehr das Weilen, als das Eilen am Platze ist. Siehe Quartalschrift J. 1892, S. 641.

Zu B soll der Beichtvater sagen, dass die Meinung des Anastasius, es sei ihm erlaubt, Sophie in diesem Falle nach einer materiell unvollkommenen Beicht loszusprechen, richtig sei. Die Meinung des Anastasius ist offenbar in der Lehre der Theologen begründet, und so löst auch Segneri (l. c) den nämlichen Fall.

Darin hat Anastasius gefehlt, dass er aus dem Umstände, dass Sophie eine ganz vollständige Beicht nicht ablegen kann, den Schluss zog (was aus seinem Vorgehen und aus dem angebrachten nach ihm gleichen Falle erhellt) sei sie deshalb, die nothwendige materia

absolutionis ausgenommen, von jeder weiteren Anklage ihrer Sünden entschuldiget, auch insofern sie dieselbe sine gravi famae periculo fortsetzen kann. Das ist aber gewiss nicht richtig. Denn die Pflicht der materiellen Integrität der Beicht bezieht sich ihrem Wesen nach nicht modo indiviso auf die Gesamtheit der vom Beichtkinde begangenen schweren Sünden, sondern modo diviso auf die einzelnen. Daraus folgt, dass auch in dem Falle, in welchem das Beichtkind aus irgend einem Grunde von der Anklage einiger Sünden entschuldiget ist, dessenungeachtet für dasselbe die Pflicht der materiellen Integrität der Beicht in Bezug auf die anderen von ihm begangenen schweren Sünden fortbesteht. Deshalb sagt Berardi an der angeführten Stelle: Curandum, ut quanto minus fieri possit, integritas materialis detrimentum patiatur. Ebenso gibt Segneri im nämlichen Falle, wie er dem Anastasius vorliegt, nicht als Regel an, er soll nur die nothwendige materia absolutionis verlangen und absolvieren, sondern er soll vom Beichtkinde die Anklage so vieler schweren Sünden erfordern, wie es in der kurzen ihm gestatteten Zeit möglich ist, und erst dann absolvieren. So hätte auch Anastasius Sophie behandeln müssen. Um richtig zu urtheilen, was sie zu beichten hat, sollte er nicht als Regel die nothwendige materia absolutionis vor Augen haben, sondern die Sünden, die sie *citra grave famae periculum* beichten konnte. Deshalb handelt er nicht richtig, wenn er Sophie, „wie eine schwer kranke, die gegenwärtig keine vollständige Beicht machen kann“, absolviert. Denn bei einer schwer kranken Person, welche in der physischen oder moralischen Unmöglichkeit zu sprechen sich befindet, viel eher als bei Sophie, muss sich der Beichtvater auf die nothwendige materia absolutionis beschränken. Auch Sophie sagt zwar, sie „könne jetzt unmöglich länger im Beichtstuhl bleiben“: aber dies wird nicht so zu verstehen sein, dass sie sich sofort entfernen müsse, sondern nur, dass sie die ganze nach ihrem Ermessen zu einer vollständigen Lebensbeicht nothwendige Zeit im Beichtstuhl nicht bleiben kann.

Zum Schlusse bemerken wir noch, dass, wenn Anastasius seiner Pflicht gemäß die kurze Zeit, die zweifelsohne ihm zu Gebote stand, benutzt hätte, es ihm bei einem solchen Beichtkinde vielleicht sogar möglich gewesen wäre, eine, wenn nicht nach der Ansicht der Sophie, so doch nach den Erfordernissen des Fußsacramentes vollständige Beicht abzunehmen.

Aus der Wüste.

Pachomius.

IV. (Verrechnung von Reisespesen.) Der Agent einer Gesellschaft kann, wenn er will, auf der Eisenbahn die zweite Wagenclasse benützen; denn die Gesellschaft fordert nicht, dass er die dritte Classe benütze. Er aber fährt tatsächlich nur dritter Classe, verrechnet dann aber der Gesellschaft den Preis der zweiten Classe und steckt den Ueberschuss in die eigene Tasche. Es fragt sich, ob in